

Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung im Bauhof

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bauhofs.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag und beträgt derzeit 39 Stunden wöchentlich.
2. Die Verteilung der Wochenarbeitszeit wird wie folgt festgelegt:

Montag- Donnerstag: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr

§ 3 Pausen

1. Nach dem Arbeitszeitgesetz sind bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Pause einzuhalten, bei mehr als 9 Stunden mindestens 45 Minuten.
2. Die Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

§ 4 Arbeitszeiterfassung

1. Die Arbeitszeit wird mittels Zeiterfassung (elektronisch oder in Stundenzetteln) dokumentiert.
2. Der Arbeitszeitbeginn und das Ende werden elektronisch erfasst und sind gem. § 2 vorgegeben, Pausenzeiten sind vorgegeben und sind zu beachten.
3. Sofern aufgrund von Überstunden o. ä. längere Pausenzeiten vorgeschrieben sind (s. §3), sind diese einzuhalten, zu dokumentieren und durch die Bauhofleitung der Personalverwaltung mitzuteilen.
4. Die Beschäftigten sind verpflichtet, Beginn, Ende und Pausenzeiten korrekt zu erfassen.
5. Zeitkonten (Plus/Minus) werden entsprechend den tariflichen und dienstlichen Vorgaben geführt.

§ 5 Überstunden, Mehrarbeit & Bereitschaftsdienst

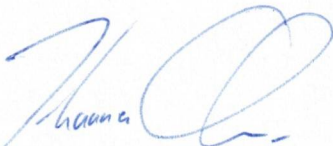
1. Überstunden und Mehrarbeit sind vorab anzuordnen bzw. schriftlich zu genehmigen.
2. Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste werden gesondert geregelt; hierzu gehören Vergütung, Zeitausgleich und Einsatzmodalitäten.
3. Abweichungen von täglichen Arbeitszeitgrenzen (z. B. bei Bereitschaftsdiensten) bedürfen einer besonderen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen.

4. Überstunden sind zum Stichtag 30.09. eines Jahres bis auf max. 30 Stunden abzubauen. Der Abbau von Überstunden ist mit der Bauhofleitung abzustimmen. Sofern zum Stichtag mehr als 30 Stunden vorhanden sind, werden diese ersatzlos gestrichen.
5. In Einzelfällen kann einer Übertragung von Überstunden durch den 1. Bürgermeister genehmigt werden.

§ 6 Inkrafttreten & Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Üchtelhausen, 12.3.2026



Johannes Grebner

1. Bürgermeister



Sophia Williams

Personalratsvorsitzende